



BÜRGERINFO

21. Mai 2020



MÖNCHWEILER

GEMEINDE

AMTSBLATT

Ausgabe 21



Der Gemeinderat besichtigte am 14.05.2020 in öffentlicher Gemeinderatsitzung den Rohbau des Bürgerzentrums sowie die Betriebshalle des ehemaligen Zeykgebäudes Am Fohrenwald 1.

Die anschließende öffentliche Sitzung wurde von vielen Bemusterungen im Bereich des Bürgerzentrums geprägt.



*Wir in Mönchweiler
haben's schöner.*




Generationenhilfe Mönchweiler

Unterstützungsangebote

Einkäufe und Besorgungen für Hilfsbedürftige und ältere Menschen

So funktioniert's:

Schritt 1:

Melden Sie sich unter der Telefonnummer 0151 64574800 oder unter 0151 26896032 an.

Anmeldungen können auch über die E-Mailadresse muellers@moenchweiler.de erfolgen.

Schritt 2:

Die Gemeinde sammelt zentral alle Bestellungen und Meldungen und koordiniert entsprechend die Einkaufsfahrten mit unseren Helfern.

Schritt 3:

Der Einkauf wird von dem Helfer an die Haus-/ Wohnungstür geliefert. In sicherem Abstand wartet der Helfer bis Sie den Einkauf entgegen genommen haben. Der Kassenschein liegt dem Einkauf bei. Den Betrag legen Sie in einen Briefumschlag in den leeren Warenkorb.

Diese Entscheidungen sind überlegt und aus gutem Grund getroffen. Halten Sie sich bei der Übergabe der Einkäufe an die Vorgehensweise. So schützen Sie mit einem bedachten und an die Vorgaben angepassten Verhalten sich und vor allem auch die, die zur Risikogruppe gehören.

Arztbesuche

Schritt 1:

Klären Sie den Arztbesuch unter der Telefonnummer 0151 64574800 mit der „Generationenhilfe“ ab.

Schritt 2:

Wir holen Sie zu Hause ab und bringen Sie nach dem Termin auch wieder zurück. Die Fahrt erfolgt mit unserem Bürgerbus (Möbil). Der Bürgerbus wird täglich im Bauhof desinfiziert und entsprechend gereinigt.

Botengänge

Apotheke, Post und Bank

Schritt 1:

Klären Sie die Botengänge unter der Telefonnummer 0151 64574800 mit der „Generationenhilfe“ ab.

Diese werden von unserer Bürgerlotsin Frau Sabiene Müller entgegengenommen und vertrauensvoll abgewickelt.

Schritt 2:

Auch hier gilt es einen sicheren Abstand zwischen Helfer und Ihnen einzuhalten.

Gemeinsam helfen, wir sind für Sie da!






Generationenhilfe Mönchweiler

Einkaufsfahrten und Botengänge „Generationenhilfe“ Mönchweiler

Mobil-Nummer: 0151/64574800 und 0151/26896032

Datum: _____

Einkaufsort: Netto Aldi/Lidl Rewe/Edeka

Name	Vorname	Adresse

Einkaufsliste:	Menge:	Artikel:

Der Einkauf wird von dem Helfer an die Haus-/ Wohnungstür geliefert. In sicherem Abstand wartet der Helfer bis Sie den Einkauf entgegengenommen haben. Der Kassenbon liegt dem Einkauf bei. Den Betrag legen Sie in einen Briefumschlag in den leeren Warenkorb.

Botengänge:	
Apotheke:	
Post:	
Bank:	

Die Botengänge werden von dem Helfer an der Haustüre- / Wohnungstüre entgegengenommen und entsprechend erledigt. Auch hier gilt es, einen sicheren Abstand zum Helfer einzuhalten.

Unterschrift Kunde:



Amtliche Bekanntmachungen

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Ein Zusammenschluss der Stadt Villingen-Schwenningen mit den Gemeinden
Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach

39. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 1994 bis 2009

-Bekanntmachung der Genehmigung / Wirksamkeit-

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2019 die **neununddreißigste** punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 in der Fassung vom 20.01.2020 festgestellt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat gemäß den Bestimmungen des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bescheid vom 06.05.2020, AZ.: 21-2511.1-7 / V. -S. (39. Änderung), die **neununddreißigste** punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 genehmigt.

In einem Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft dargestellt.

Mit der **neununddreißigsten** Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein lokaler Änderungsbereich im normalen Verfahren nach § 2 ff. BauGB durchgeführt worden. Dieser verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wie folgt:

Neununddreißigste Änderung des FNP 2009:

- Villingen-Schwenningen/ Gewann „Auf dem hohen Rain“,
OT Weilersbach Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“

Die **neununddreißigsten** punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 nebst Begründung, integriertem Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung

**kann im Stadtplanungsamt der Stadt Villingen-Schwenningen,
Abteilung Planung, Stadtbezirk Schweningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Hinweise:

Etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der **neununddreißigsten** punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung BW (GemO-BW) unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der **neununddreißigsten** punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht wenn,

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der **neununddreißigsten** punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses dem Feststellungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Feststellungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Am Tag der Bekanntmachung wird die neununddreißigste punktuelle Änderung
des Flächennutzungsplans wirksam.**

Villingen-Schwenningen, den 15.05.2020

Jürgen Roth

Oberbürgermeister und Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses



VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Ein Zusammenschluss der Stadt Villingen-Schwenningen
mit den Gemeinden Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler,
Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach

46. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung –

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB sowie am 07.05.2020 den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) für die 46. Änderung des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der **46. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009 soll ein Änderungspunkt vorgenommen werden. Dieser befindet sich in der Stadt Villingen-Schwenningen im Ortsteil Rietheim:

- **46. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt 46.01**

Villingen-Schwenningen/ OT Rietheim	Gewann „Hinterhofen III“ Neuweisung einer Gewerbebaufläche
--	---

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB liegt der Vorentwurf der **46. Änderung des FNP 2009** in der Zeit vom:

08.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020
im Stadtplanungsamt,
Stadtbezirk Schweningen, Winkelstraße 9, 2. OG / Vorraum

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Sachgebiet Flächennutzungsplanung / Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen gerichtet werden, alternativ können sie auch per Email abgegeben werden: spl@villingen-schwenningen.de.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Anregungen, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Villingen-Schwenningen, den 15.05.2020

Jürgen Roth

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses



VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Ein Zusammenschluss der Stadt Villingen-Schwenningen
mit den Gemeinden Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler,
Niereschach, Tuningen und Unterkirnach

48. und 49. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 - Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse und der frühzeitigen Beteiligungen –

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2020 die Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 (1) BauGB sowie die Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) für die **48. und 49. Änderung** des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der **48. und 49. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009 soll jeweils ein Änderungspunkt in den Gemeinden Mönchweiler und Unterkirnach vorgenommen werden:

- **48. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt **48.01**

Mönchweiler	Gewann „Kälberwaid II“ Umwidmung einer Mischbaufläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“
-------------	---

- **49. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt **49.01**

Unterkirnach	Gewann „Ackerloch“ Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Tourismus“
--------------	--

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB liegen die Vorentwürfe der 48. und **49. Änderung des FNP 2009** in der Zeit vom:

08.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020
im Stadtplanungsamt,
Stadtbezirk Schweningen, Winkelstraße 9, 2. OG / Vorraum

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Sachgebiet Flächennutzungsplanung / Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen gerichtet werden, alternativ können sie auch per Email abgegeben werden: spl@villingen-schwenningen.de.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Anregungen, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Villingen-Schwenningen, den 15.05.2020

Jürgen Roth

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses



VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Ein Zusammenschluss der Stadt Villingen-Schwenningen
mit den Gemeinden Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler,
Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach

50. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses-

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2020 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) für die **50. Änderung** des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der **50. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009 soll ein Änderungspunkt vorgenommen werden. Dieser befindet sich in der Gemeinde Tuningen:

- **50. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt 46.01**

Tuningen	Gewann „B 523“ Neuweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tankstelle + Hotel“
----------	---

Villingen-Schwenningen, den 15.05.2020

Jürgen Roth

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

Rathaus - Infos

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung 23. April 2020

Der Gemeinderat besichtigte vor der öffentlichen Gemeinderatssitzung den Rohbau des Bürgerzentrums sowie die Betriebshalle am Fohrenwald 1.

Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Fluck gab bekannt, dass der Gemeinderat in der letzten Gemeinderatssitzung dem Kauf des Flst. Nr.: 147 / 3 mit Gebäude, Vogt-Flaig-Straße 1 durch die Gemeinde zugestimmt hat. In der Zwischenzeit hat auch der Evangelische Kirchenrat dem Kauf zugestimmt.

Grundsatzbeschluss zum Ausbau der „Kalten Nahwärme“

- **Wohnbebauung Kälberwaid III**

Am 12. März wurden im Technikausschuss Lösungen für eine Wärme- bzw. Energielösung in Form der „Kalten Nahwärme“ von zwei möglichen Interessenten vorgestellt.

Mit dem Klimaschutz und den daraus resultierenden Forderungen ist die Kalte Nahwärme als Energieversorgung

wieder stärker in den Fokus gerückt. Eine deutliche Reduzierung des CO²-Ausstoßes wird zukünftig eine grundlegende Bedingung in der weiteren Bauleitplanung einer Gemeinde sein. Ein besonderes Merkmal der „Kalten Nahwärme“ ist, dass sich Kälte und Wärme nicht ausschließen und für beides Bedarf vorhanden ist. Es handelt sich dabei um eine Wärmeversorgung mit relativ geringen Temperaturen.

Was ist Kalte Nahwärme?

Ein Wärmenetz für eine Wohnbebauung kann auch mit sehr geringen Temperaturen auskommen, zwischen 8 und 30 Grad Celsius. Für die Wärme in den Häusern sorgen dezentrale Wärmepumpen. Durch die geringen Temperaturen besteht nur ein kleiner Unterschied zur Temperatur im Erdreich. Eine Dämmung der Rohre ist damit nicht notwendig, im Idealfall kann das Netz auch Wärme aus der Umgebung aufnehmen. Durch die Rohrleitungen strömt in der Regel ein Wasser-Glykol-Gemisch (Sole) aus Gründen des Frostschutzes. Diese Wärmenetze bezeichnet man als kalte Nahwärme. Von dieser Art der Wärmenetze liest man immer häufiger, sie werden in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Auch bei diesen geringen Temperaturen ist eine Wärmequelle (Geothermiefeld) vorhanden, die Wärmepumpen



in den einzelnen Häusern nutzen, um die notwendige Temperatur für Warmwasser und Heizung bereit zu stellen. Je nach Aufbau des Netzes ist auch ein umgekehrter Betrieb für die Kühlung der Gebäude möglich.

Für die kalte Nahwärme kommt auf Grund guter geologischer Voraussetzungen ein geothermisches Erdwärmefeld in Frage. Hier werden über Bohrungen von bis ca. 150 Meter so genannte Erdsonden eingebaut.

Vorteile der Kalten Nahwärme

Eine Wärmeversorgung mit dem Prinzip der kalten Nahwärme hat einige Vorteile, die es sehr interessant machen.

- In der kalten Nahwärme ist die Nutzung von neuen Wärmequellen möglich, wie Geothermie. Damit ist diese Art der Wärmeversorgung interessant für die Wärmewende hin zu CO₂-freien Wärmesystemen.
- Eine Zentrale Erdwärmennutzung für das gesamte Wohnbaugebiet.
- Die Rohrleitungen benötigen durch die Temperaturen nahe der Umgebungstemperatur keine Wärmedämmung.
- Es können keine oder nur geringe Verluste im Leitungsnetz auftreten. Im Idealfall kann dadurch sogar Wärme aus dem Erdreich aufgenommen werden.
- Die Speicherung von Wärme benötigt durch die niedrigen Temperaturen keine aufwändige Dämmung.
- Keine Lärmbelästigung durch Außengeräte von Luftwärmepumpen.
- Ressourcenschonende Heiz- und Kühltechnik.
- Passive und aktive Kühlung, gerade in den Sommermonaten.
- Einfache Einbindung von Photovoltaikanlagen

Als Nachteil müssen höhere Investitionskosten für Eigenheimbesitzer für Wärmepumpe, Erschließungskosten und für Anschluss an das Nahwärmenetz gesehen werden. Damit fällt aber auch der Einbau einer Heizungsanlage flach.

Weitere Schritte

Der Gemeinderat hat einstimmig den Grundsatzbeschluss zur „Kalten Nahwärme“ im Neubaugebiet „Kälberwaid III“ getroffen. Nun erfolgt die fachliche Beratung, die durch die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH zugesichert wurde. Diese Beratung ist kostenlos. Die KEA kann als unabhängiger Anbieter dann auch alle weiteren Schritte anstoßen und abwickeln.

- Durchführung eines Thermal Response Test
- Anschluss- und Benutzungszwang (Satzung)
- Festlegung zur Investition / Betreiber (Invest Contractor / Gemeinde)
- Festlegung Kriterien zum Betrieb
- Ausschreibung des Kalten Nahwärmenetz
- Planung durch erfahrene Akteure
- Übergeordnete Koordination
- Bauphase

Information zu möglicher Förderung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert die Realisierung von Wärmenetzsystemen wie die kalte Nahwärme. Die Machbarkeitsstudie muss bei geringeren Temperaturen nachweisen, dass dadurch Kosten, Energie oder CO₂-Emissionen eingespart werden. Diese Förderung für Wärmenetze 4.0 ist das erste Förderprogramm mit dem nicht nur Einzeltechnologien und -komponenten, sondern Gesamtsysteme gefördert werden.

Das BMWi fördert zunächst Machbarkeitsstudien mit bis zu 60 Prozent, sowie in einem zweiten Schritt die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0 mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen Vorhabenkosten.

Einführung eines Kommunalen Energiemanagements – Pilotprojekt Kom.EMS

Die Verwaltung hat sich intern dafür ausgesprochen, ein Kommunales Energiemanagement für die öffentlichen Gebäude und Liegenschaften aufzustellen. Somit hat sich die Gemeinde bei dem Pilotprojekt Kom.EMS beworben. Der Gemeinderat erkennt die Erfordernisse des Klimaschutzes und die Verringerung des Energieverbrauchs und somit auch der Energiekosten für die ökonomisch und ökologisch nachhaltige Entwicklung der Gemeinde an. Kom.EMS steht für Kommunales Energiemanagement-System und ist ein Werkzeug für den systematischen Aufbau und die Verstetigung eines Energiemanagement-Systems für die kommunalen Verwaltungen. Das Energiemanagement beinhaltet unter anderem die Bereiche der monatlichen Erfassung und Überwachung des Heizenergie-, Strom und Wasserverbrauchs, die Beratung des Betriebspersonals sowie die Gebäudeanalyse zur Planung von Einspar- und Sanierungsvorschlägen. Diese Aktivitäten führen zu einer Energieverbrauchssenkung verbunden mit einer deutlichen Umweltentlastung und natürlich zu einer Kostenreduzierung. Das Controlling-Tool „MONI“ wurde der Gemeinde bereits zur Erfassung verschiedener Messwerte an die Hand gegeben.

Dieses gemeinsame Projekt wird durch das Energie Kompetenzzentrum BW / KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH und durch unseren Fachberater der Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis begleitet.

Mit erfolgreichem Abschluss des Kommunalen Energiemanagements ist im Jahr 2021 ein Energieaward zu erwarten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig ein Kommunales Energiemanagement einzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Dienstanweisung Energie zu erarbeiten.



Umbau Bürgerzentrum

• Auftragsvergabe Bodenbelagsarbeiten

Für die Vergabe der Bodenbelagsarbeiten im Bürgerzentrum wurde ein freihändiges Vergabeverfahren durchgeführt. Sechs Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Alle drei Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Schuler Raumgestaltung aus 78112 St. Georgen mit einer Angebotssumme in Höhe von 10.764,62 Euro brutto. Die Angebotssumme liegt 1.529,03 € über der Kostenberechnung vom 26.11.2018.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Firma Schuler Raumgestaltung aus St. Georgen mit den Bodenbelagsarbeiten im Bürgerzentrum zum Angebotspreis in Höhe von 10.764,62 Euro brutto zu beauftragen.

Umbau Bürgerzentrum

• Auftragsvergabe Sportboden

Für die Vergabe der Sportbodenarbeiten im Bürgerzentrum wurde ein freihändiges Vergabeverfahren durchgeführt. Fünf Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Beide Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Sport- und Fußbodentechnik Süd GmbH aus 71254 Ditzingen mit einer Angebotssumme in Höhe von 19.962,25 Euro brutto. Die Angebotssumme liegt 4.564,84 € über der Kostenberechnung vom 26.11.2018.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Firma Sport- und Fußbodentechnik Süd GmbH aus Ditzingen mit den Sportbodenarbeiten im Bürgerzentrum zum Angebotspreis in Höhe von 19.962,25 Euro brutto zu beauftragen.

Umbau Bürgerzentrum

• Auftragsvergabe Nachtrag Schreinerarbeiten

Trotz intensiver Verhandlungen mit dem Denkmalamt besteht das Denkmalamt weiterhin auf die Ausführung der Bestandsfenster im Bürgerzentrum in Holz. Die Firma Wolf hat daraufhin das Nachtragsangebot Nr. 1 eingereicht. Die Angebotssumme für die Holzelemente beträgt 27.399,75 € brutto. Die Mehrkosten gegenüber den ausgeschriebenen Metallfenstern betragen 3.668,86 € (ca. 15%). Die Auftragssumme beim Gewerk Metallbau- und Verglasungsarbeiten reduziert sich entsprechend um 23.730,89 € brutto.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Firma Wolf Schreinerei aus Donaueschingen-Pföhren mit dem Nachtragsangebot Nr. 1 beim Bürgerzentrum zum Angebotspreis in Höhe von 27.399,75 Euro brutto zu beauftragen.

Umbau Bürgerzentrum

Bemusterung Bodenbeläge, mobile Trennwand

Die Bodenbeläge und die mobile Trennwand im Bürgerzentrum müssen noch bemustert werden. In der Gemeinderatssitzung wurden entsprechende Muster zur Ansicht vorgelegt.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich folgende Materialien/Farben zur Ausführung im Bürgerzentrum:

1. Bodenbelag Jugendraum, Umkleide, Stuhllager: bläulich Lagoon Nr. 6037
2. Sportboden im Großen Saal: heller Boden Marmoleum Nr. 3431 limoncello
3. Bodenfliesen EG/UG: Dunkel
4. Wandfliesen EG/UG: Hell
5. Mobile Trennwand: Seidengrau Nr. 27 (HPL matt)
6. Holzfenster: Helle Lasur LAS – 12 – 09 Lärchenholz

Teilsanierung der Straßenbeleuchtung BA 2

• Auftragsvergabe

Die Teilsanierung der Straßenbeleuchtung BA 2 wurde öffentlich ausgeschrieben und im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Neun Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Submission war am 25.03.2020. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Es wurden drei verschiedene Leuchtentypen angeboten.

Die Wertung der Angebote wurde vom Bauamt anhand einer Bewertungsmatrix durchgeführt.

1. Energieverbrauch und Leistungsfähigkeit (15 Punkte)
2. Anschaffungskosten (30 Punkte)
3. Wartungs- und Montagefreundlichkeit (15 Punkte)
4. Verarbeitung (15 Punkte)
5. Lichtverteilung (15 Punkte)
6. Design (10 Punkte)

Maximal sind 100 Punkte zu erreichen.

Der preislich günstigste Bieter erhielt anhand der durchgeführten Bewertung deutlich weniger Punkte.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Stadtwerke Villingen-Schwenningen mit der Teilsanierung der Straßenbeleuchtung BA 2 zum Angebotspreis in Höhe von 259.484,14 € brutto zu beauftragen.

- Hauptamt -



Wichtige Telefonnummern

Apotheken-Notdienst

Donnerstag (Christi Himmelfahrt), 21.05.2020

Rats-Apotheke Villingen, Rietstr. 17 07721 - 2 57 45

Samstag, 23.05.2020

Albert-Schweitzer-Apotheke,
Albert-Schweitzer-Str. 22 07721 - 9 47 40

Sonntag, 24.05.2020

Staufen-Apotheke Schwenningen,
Dauchinger Str. 20 07720 - 50 88

Arztpraxen

Praxis Dr. Ilona Stromberger,
Mühlenstr. 15 07721/72844

Zahnarztpraxis

Gudrun Revellio, Albert-Schweitzer-Str. 9 07721/70848

Hals-Nasen-Ohren-ärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1. OG Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feiertag von 10.00 bis 20.00 Uhr (ohne Voranmeldung), 116117

Allgemeinärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen: Montag - Donnerstag von 18.00 - 22.00 Uhr, Freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.00 bis 22.00 Uhr (ohne Voranmeldung), 116117

Kinderärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen: Montag - Donnerstag von 19.00 - 21.00 Uhr, Freitag von 18.00 - 21.00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr 116117

Ev. Sozialstation 07721/2060 590

Gemeinschaftsschule Mönchweiler

Innerdorf 11 07721/71896

Kinderhaus

Leiterinnenbüro 07721/9163431
Krippe 07721/9163413
Kindergarten 07721/9163372

Notrufe

Polizei 110
Polizeirevier Villingen 6010
Rettungsdienst 112
Krankentransport 07721/19 222
Stadtwerke, bei Störungen
Tag und Nacht: 40 50 44 44
Giftnotrufzentrale 0761/19240

Rathaus I

Gemeindeverwaltung Mönchweiler

Hindenburgstr. 42, 78087 Mönchweiler

Telefon 07721/9480-0, Telefax 07721/9480-40

info@moenchweiler.de www.moenchweiler.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten im Bürgerbüro:

Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister

Rudolf Fluck 9480-10

Vorzimmer des Bürgermeisters

Beatrix Bayer 9480-11

Hauptamt

Sebastian Duffner 9480-14
Claudia Eckert 9480-20

Haupt- und Standesamt

Elisabeth Bernhard 9480-23

Melde-/Pass-/Sozial- und Ordnungsamt

Redaktion Mitteilungsblatt

Arlene Müller 9480-21

Rechnungsamt

Gebhard Flaig 9480-30
Elke Noe-Theise 9480-31

Gemeindekasse

Franziska Faller 9480-33

Bauamt

Berthold Fischer 9480-35
Sandra Armbruster 9480-36

Rathaus II

Albert – Schweizer – Straße 20

78087 Mönchweiler

Telefon: 0151 64574800

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stützpunkt „Generationenhilfe“

Bürgerlotsin Sabiene Müller 0151 64574800 oder
muellers@moenchweiler.de 0151 26896032

Integrationsbeauftragte

Melissa Braun 0151 64574800

Sprechzeiten: Di. 13.30 – 17.30 Uhr
Do. 8.00 – 12.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Mönchweiler,
Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Rudolf Fluck oder Stellvertreter.

Für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach

Tel. 07771/93 17-11, Fax: 07771/93 17-40.

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 13.05.2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistungen dienen als ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/> Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO). Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des **Einzelhandels** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels
Für die Hygienevoraussetzungen in Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Fußpflege und anderen körpernahen Dienstleistungen gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Kosmetik-med-Fusspflege.pdf

Für die Hygienevoraussetzungen in Gaststätten gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Gaststaetten.pdf

Für die Hygienevoraussetzungen in Vergnügungsstätten gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Vergnuegungsstaetten.pdf

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: <https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redak->

tion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheits-schutz/CoronaVO_Bussgeld-katalog.pdf).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Zur Nutzung von Freiluftsportanlagen gilt folgende Verordnung:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Vorgaben für Sportkurse im Freien:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg
- zu Nachhilfeunterricht und Musikschulen/Musikunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemittelungen/Pressemittelungen%202020/2020%2005%20Verordnung%20Inbetriebnahme%20der%20Musik-%20und%20Jugendkunstschulen.pdf>
- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Änderungen sind gelb markiert.

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen

Änderungsschneiderei

Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine

Apotheken

Augenoptiker

Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen

Autovermietung, Car-Sharing

Bäckereien/Konditoreien

Banken und Sparkassen

Baumärkte

Baustoffstandorte

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Camping-

plätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)

Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)



Bestatter
 Brennstoffhandel
 Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz
 Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
 Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken
 Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase
 Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Auto-teile- und Zubehörverkauf
 Fahrradwerkstätten
 Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie) Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)
 Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Golf, Tennis, Bogenschießen, usw. mit max. 5 Personen pro 1000 qm)
 Friseure
 Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)
 Gärtnereien
 Gartenbaubedarf
 Getränkemärkte
 Großhandel
 Hofläden
 Hörgeräteakustiker
 Kaminkehrer
 Kfz-Werkstätten
 Kioske
 Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.
 Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile
 Lebensmitteleinzelhandel
 Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken
 Lohnsteuerhilfvereine
 Makler
 Metzgereien
 Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)
 Musiklehrer nach Vorgaben des Kultusministeriums
 Orthopädienschuhmacher
 Outlet-Center
 Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme
 Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
 Raiffeisenmärkte
 Reifenservice
 Reisebüros
 Sanitätshäuser
 Schuh- und Schlüsselreparatur
 Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
 Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
 Sportkurse im Freien
 Stördienste aller Art, insbes. Schlüssel-dienste
 Tankstellen
 Textilreinigung
 Tierbedarf

Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
 Tiersalons (z. B. Hundesalons, Tiertraining in Freiluftsportanlagen mit max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche)
 Verkauf von Jägereibedarf
 Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
 Verkaufsautomaten
 Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
 Versicherungsbüros
 Warenlieferung und Montage
 Waschsaloons
 Waschstraßen und Selbstwaschanlagen
 Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)
 Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung) Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
 Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken (ab 18. Mai: Öffnung Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze so-wie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt)
 Bootsverleih (Öffnung ab 18. Mai)
 Fahrradverleih zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 18. Mai)
 Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (Öffnung ab Pfingsten geplant*, derzeit nur Kurse im Freien möglich)
 Freizeiteinrichtungen (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich z.B. Baumwipfelpfade, Minigolfanlagen)
 Freizeitparks (Öffnung ab 29. Mai geplant*)
 Hotels (Öffnung ab 29. Mai (Anreisetag) geplant*)
 Koch- und Grillschulen
 Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
 Reine Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken und Shisha-Bars
 Reisebusse im touristischen Verkehr
 Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdielen. Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Speisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist. (Öffnung ab 18. Mai)
***vorbehaltlich entsprechender rechtlicher Regelung aufgrund der aktuellen Infektionslage**

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
 poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Rathaus geschlossen

Wegen des Feiertags „Christi Himmelfahrt“ am Donnerstag, 21.05.2020 bleiben die Dienststellen des Rathauses und der Bauhof am Freitag, 22.05.2020 geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Obere Mühlenstraße

15. März bis 31. Oktober

mittwochs 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

samstags: **08.00 Uhr** - 13.00 Uhr

Nachrichten von anderen Behörden u. Einrichtungen



Sonderabfallsammlung für Gewerbe

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Die für den April geplanten Termine der Schadstoffsammlung 2020 für Gewerbetreibende im Schwarzwald-Baar-Kreis mussten aufgrund der Corona-Situation abgesagt werden. Die Ersatztermine konnten nun in den Mai verlegt werden, wobei die Sammlungen nur mit den momentan geltenden Abstandsregeln und dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes stattfinden können. Ebenso ist das Mitbringen des Firmenstempels oder eines eigenen Kugelschreibers zur Unterschrift des Lieferscheins bzw. Quittungsbelegs erforderlich. Gegen ein Entgelt können Handwerksbetriebe, Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft, Dienstleister und öffentliche Einrichtungen ihre schadstoffhaltigen Abfälle bei der Gewerbeschadstoffsammlung abgeben. Angenommen werden zum Beispiel Altlacke, Chemikalien oder Leuchtstoffröhren. Die mobilen Annahmestellen sind an folgenden Tagen eingerichtet:

Montag, 25. Mai, 9 Uhr - 12 Uhr

Donaueschingen, Firma Wintermantel, Pföhrener Straße 52

Donnerstag, 28. Mai, 10 Uhr - 14 Uhr

St. Georgen, Firma Kaspar, Industriestraße 43

Die abgegebenen Abfallstoffe werden vor Ort gewogen. Anlieferer erhalten einen Übernahmeschein als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung. Für den Transport vom Anfallort zur Annahmestelle sind die Anlieferer von der Transportgenehmigungspflicht befreit.

Firmen, die größere Mengen entsorgen möchten, können diese – nach Absprache – direkt vor Ort abholen lassen. Die Anlieferungsbedingungen können unter Telefon 07724/ 94 01 60 bei der Firma Kaspar erfragt werden. Auskünfte erteilt auch das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises unter der Service-Nr.: 07721/ 913-7555.

Landschaftserhaltungsverband Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.

Sammelantrag zur Streuobstförderung des Landes durch den LEV Schwarzwald-Baar-Kreis

Das Ministerium für ländlichen Raum hat die Fortschreibung des Programms zum Schnitt von Streuobstbäumen fortgesetzt. Gefördert wird der fachgerechte Schnitt von großkronigen Kern- und Steinobstbäumen ab dem 3. Standjahr auf Streuobstwiesen im Außenbereich mit einer Mindeststammhöhe von 1,40 Meter. Brennkirschen und Walnussbäume sind von der Förderung ausgenommen. Pro Baum sind zwei Schnitte in fünf Jahren durchzuführen, die mit jeweils 15 Euro gefördert werden. Details siehe Streuobstportal Baden-Württemberg.

Der Landschaftserhaltungsverband Schwarzwald-Baar-Kreis bündelt Interessenten für einen gemeinsamen Antrag der Förderung im Schwarzwald-Baar-Kreis. Falls Sie nicht über die Mindestanzahl von 100 Bäumen verfügen und trotzdem Interesse an der Schnittförderung haben, können Sie sich bis zum **15. Juni 2020** bei uns melden. Dies gilt auch für gepachtete Streuobstwiesen, die sie die nächsten 5 Jahre bewirtschaften werden. Sind Sie als Bewirtschafter oder Eigentümer nicht selber in der Lage den Streuobstschnitt fachgerecht auszuführen, steht der LEV bei der Vermittlung von qualifiziertem Fachpersonal hilfreich zur Verfügung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter hartmann@lev-sbk.de oder 0771/92918508 bzw. 0771/92918507.



Familienurlaub im schönen Nordschwarzwald



Überlegen Sie, wo Sie in den Pfingstferien mit Ihrer Familie Urlaub machen möchten?

Wir freuen uns, Ihnen unser gemütliches „Ferienheim Aschenhütte“ in Bad Herrenalb anbieten zu können!

Nähere Informationen unter:

www.aschenhuette.de

07083-2430



Südbadische Landräte und Schaffhauser Regoerimgräte demonstrieren Verbundenheit

Mit einem Treffen haben die Landräte aus der südbadischen Grenzregion und Mitglieder des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen ihre Verbundenheit demonstriert. Am Zoll von Stühlingen/Schleitheim trafen sich die Landräte Zeno Danner, Konstanz, Sven Hinterseh, Schwarzwald-Baar-Krais und Dr. Martin Kistler, Waldshut, gemeinsam mit Regierungspräsident Martin Kessler und Regierungsrat Christian Amsler aus Schaffhausen.

Die Regierungs- und Landräte drückten beim ersten Wiedersehen seit der Grenzschließung ihre Freude über den Entscheid der Bundesregierungen aus, dass ab 15. Juni die Grenzen wieder offen sind. Bereits ab Samstag, 16. Mai, soll es verschiedene Lockerungen für familiäre Beziehungen oder beispielsweise für Besitzer von Eigentum im Nachbarland geben. Somit bestehe wieder eine Perspektive für eine Normalisierung. Gleichwohl zeigten sich die Landräte enttäuscht darüber, dass die vollständige Öffnung erst in einem Monat erfolgen solle. Sie unterstrichen noch einmal ihre Forderung, die Grenzöffnung früher zu vollziehen. Auch die Schaffhauser Regierungsvertreter fordern eine umgehende Lösung für die vielen Pendler, welche täglich weitere Umwege machen müssen, weil sie - bis auf den Übergang in Jestetten - weiterhin nicht über deutsches Gebiet fahren dürfen.

Seit bald neun Wochen sind aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie die Grenzen zwischen der Schweiz und Deutschland geschlossen. Dies hat zu erheblichen Beeinträchtigungen, nicht nur für Berufspendler, geführt. Vom Bodensee bis an den Hochrhein ist die Region dies- und jenseits des Rheins aufs engste verwoben. So waren auch viele private und familiäre Beziehungen von den Einschränkungen betroffen. Für sie soll es nun bereits ab Samstag, 16. Mai, möglich sein, die Grenze wieder zu passieren. Auch der Grenzübergang für Besitzer von Eigentum oder Pacht wird erlaubt sein.

Mehrere Initiativen von Abgeordneten, Bürgermeistern der Region sowie den Landräten der Anrainer-Landkreise, haben auf diese besondere Problemlage aufmerksam gemacht und von Bundesinnenminister Seehafer eine Öffnung der Grenzen gefordert. Insbesondere da die Schweiz kein Corona-Risikogebiet mehr ist und vergleichbare Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen wie Deutschland ergriffen hat, drängten die Kommunalpolitiker auf eine rasche Öffnung. Die Landräte haben ihre Forderungen an Minister Seehafer am 5. Mai in einem Brief formuliert.

Mit dem symbolischen Treffen in Stühlingen/Schleitheim soll die gute Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg hervorgehoben werden. „Die letzten Wochen haben gezeigt, dass geschlossene Grenzen nichts mit unserer Lebenswirklichkeit zu tun haben. Herausforderungen kön-

nen wir gemeinsam besser lösen. Unsere gemeinsame Auffassung ist: in der Grenzregion muss alles grenzüberschreitend gedacht und abgestimmt werden, Pandemiebekämpfung ebenso wie Lockerungen!“, sagte der Waldshuter Landrat Dr. Martin Kistler. Der Konstanzer Landrat Zeno Danner fügte hinzu: „Wir sind eine über viele Jahre zusammengewachsene, gemeinsame Region. Endlich kommt zusammen, was zusammengehört. Umgehend müssen jetzt auch die Einreiseverbote wegfallen.“ Sven Hinterseh, Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises, sagte: „Ich bin sehr erleichtert, dass die Grenzen zu unseren Schweizer Freunden wieder geöffnet werden, allerdings auch sehr enttäuscht über den späten Zeitpunkt der vollständigen Öffnung. Die Zeit der Schließung war für uns eine große Belastungsprobe - nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht- und hat gezeigt, dass unsere Verbindungen in die Schweiz für unsere Region von großer Bedeutung sind. Ich halte es für angebracht, die vollständige Öffnung zeitnah umzusetzen und nicht erst zum 15. Juni, wie aktuell geplant.“

Die Schaffhauser Regierungsräte Martin Kessler und Christian Amsler betonten, dass sich gerade im Zuge der Grenzschließung gezeigt habe, wie wichtig die etablierte regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit sei: „Unsere direkten und guten Kontakte zu den deutschen Nachbargemeinden, zu den zuständigen Landräten, zum Regierungspräsidium Freiburg und zum Land Baden-Württemberg haben es erleichtert, Lösungen für entstandene Probleme zu finden.“ Gleichzeitig sei deutlich geworden, wie einschneidend Folgen wie die Blockierung des Schienenverkehrs für die Region seien. „Umso mehr sind wir darauf angewiesen, dass man sich auch auf Bundesebene der Konsequenzen für die Grenzregion bewusst ist und sich entsprechend gegenseitig verständigt“, so die beiden Schaffhauser Regierungsräte.

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Mönchweiler / Obereschach

Pfarramt, Hindenburgstraße 23,
Telefon: 71017, Fax 962335
E-Mail: moenchweiler@kbz.ekiba.de

Liebe Leserin, lieber Leser

Wie schon der Presse zu entnehmen war, sind jetzt in Baden-Württemberg wieder Präsenz-Gottesdienste erlaubt. Für sie gibt es aber eine ganze Reihe von Vorschriften, die einzuhalten sind. Deshalb unterscheiden sie sich stark von dem, wie wir Gottesdienste normalerweise gefeiert haben.

Der Kirchengemeinderat hat die Situation eingehend beraten und hat den Beschluss gefasst, dass **ab dem 31.5.**



(Pfingstsonntag) zur gewohnten Uhrzeit um 10 Uhr wieder Gottesdienste stattfinden sollen, und zwar im 14-tägigen Turnus.

Wir wollen einige der Vorschriften mitteilen, die für diese Gottesdienste gelten.

Markierungen im Gottesdienst werden so vorgenommen, dass alle Gottesdienstbesucher einen Abstand von mind. 2 m haben. Menschen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen beisammen sitzen. Sie werden von beauftragten Ordnungspersonen zu ihren Plätzen geführt. Durch diese großen Abstände ergibt sich eine Höchstzahl an möglichen Gottesdienstbesuchern, die leider schnell erreicht ist. Darüber hinaus kann dann niemand mehr zum Gottesdienst zugelassen werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist empfohlen. Singen im Gottesdienst ist leider verboten, ebenso das Sprechen des Psalms. Das Vater-Unser und das Glaubensbekenntnis können leise mitgesprochen werden. Bis mindestens Erntedank wird auf das Feiern des Abendmahls verzichtet. Tausfeiern sind wieder möglich, aber eher in einem extra Gottesdienst, der aber den gleichen Vorschriften unterliegt.

Der Kirchengemeinderat hat sich intensiv mit den Vorschriften und den Schutzplänen beschäftigt und freut sich auf die neu beginnenden Gottesdienste. Wir wissen, dass nicht alle in dieser Coronazeit an einem solchen Gottesdienst teilnehmen können oder wollen. Deshalb werden wir unsere wöchentlichen „Infos der Gemeinde“ zunächst auch weiterführen. Sie können diese online als Newsletter beziehen, oder auch – in gewissem Umfang – als herkömmlichen Brief, den wir Ihnen zum Wochenende zustellen. Bitte melden Sie sich dafür einfach in unserem Pfarramt.

Seien Sie Gott befohlen!

Ihr Peter Krech, Pfarrer

Jeden Abend um 19.30 Uhr läuten unsere Glocken zum Gebet. Sonntags läuten unsere Glocken um 9.50 Uhr, zu unserer gewohnten Gottesdienstzeit. Sie laden ein zur Besinnung und zum Gebet.

Unsere Gemeinde gibt wöchentlich eine „Info der Woche“ heraus. Sie ist auch in unserem Schaukasten zu lesen. Auch auf unserer Homepage ist sie zu finden (www.evangelisch-moenchweiler.de). Die Info kann auch per Mail als Newsletter abonniert werden (Moenchweiler@kbz.ekiba.de) oder als klassischer Brief beim Pfarramt bestellt werden (Tel 07721/71017).

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag	10:00 - 11:30 Uhr
Mittwoch	17:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:30 - 11:00 Uhr

Sie finden uns unter:

www.evangelisch-moenchweiler.de



Katholische Kirchengemeinde Mönchweiler

**Kath. Pfarramt St. Ulrich mit Hl. Geist Mönchweiler
St.-Ulrichs-Weg 6, VS-Obereschach**

Pfarrbüro 0 77 21 – 7 05 95

pfarramt-oe@kath-andereschach.de

Pfarrsekretärin: Klara Scherzinger:

Bürozeiten:

dienstags 9 - 11 Uhr und donnerstags 16 – 18 Uhr

Seelsorger:

Leitender Pfarrer in der Seelsorgeeinheit An der Eschach

Alexander Schleicher

E-Mail: alexander.schleicher@kath-andereschach.de

Telefon: 07728 - 2160002

Vikar Adalbert Mutuyisugi

Mail: adalbert.mutuyisugi@kath-andereschach.de

Telefon: 07725 - 9799061

Gemeindereferentin Sabine Preuß

z. Zt. nicht im Dienst

Gemeindereferent Michael Käfer

Mail: michael.kaefer@kath-andereschach.de

Tel.: 07720 - 63353 Mobil 015906389187

Diakon Stefan Fornal

Mail: stefan.fornal@kath-andereschach.de

Diakon Christian Müller-Heidt

Mail: christian.mueller-heidt@kath-andereschach.de

Homepage: www.kath-andereschach.de

UNSERE GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

Gottesdienst in Zeiten von Corona

Öffentliche Gottesdienste sind wieder möglich unter Einhaltung von Auflagen und Hygienevorschriften.

Unter den neuen Gegebenheiten wird versucht werden, wieder Eucharistiefiern in den Gemeinden zu feiern.

Geplant sind folgende Gottesdienste:

Donnerstag, 21. Mai - Hochfest Christ Himmelfahrt

9.00 Uhr Neuhausen: Eucharistiefier

10.30 Uhr Fischbach: Eucharistiefier

Samstag, 23. Mai

18.00 Uhr Dauchingen: Eucharistiefier

Sonntag, 24. Mai

9.00 Uhr Weilersbach: Eucharistiefier

10.30 Uhr Neuhausen. Eucharistiefier

Näheres dazu oder etwaige Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse und werfen Sie auch einen Blick auf unsere Homepage, dort finden Sie alle aktuellen Informationen.

Aktuelle Informationen zum Streaming-Gottesdienst sind auf der Homepage des Erzbistums Freiburg zu finden.



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Mönchweiler**

Aus aktuellem Anlass...

Auf Grund der aktuellen Lage bezüglich der Corona-Krise **fallen unsere Gemeindeveranstaltungen und Aktivitäten bis auf weiteres aus!**

Wir als Gemeinde sind uns unserer Verantwortung bewusst und möchten unsere Freunde und Mitglieder, soweit es geht, vor dieser Pandemie schützen. Wir bitten um Verständnis hierfür.

Für seelsorgerliche und persönliche Anliegen ist die Gemeindeleitung weiterhin für Sie da.

Wussten Sie schon, dass unsere **Predigten in Form einer Audioaufnahme** auf unserer Homepage zur Verfügung stehen?

Ein Blick lohnt sich! Sie sind herzlich eingeladen, hieran von zu Hause aus teilzunehmen!
<http://www.efg-mw.de/predigten>

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen und Gesundheit in diesen außergewöhnlichen Tagen.

Die EFG-Mönchweiler

Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2
Tel. Nr. 07721/ 62635
oder Harry Blank,
Gemeindepastor der EFG in Mönchweiler
Tel. Nr. 07721/9166901
pastorefgmoenchweiler@gmail.com
www.efg-mw.de



*Ganz still und leise, ohne ein Wort,
gingst du einfach von uns fort.
Du hast ein gutes Herz besessen,
nun ruht es still, doch unvergessen.*

Mein liebes Superfräuchen
Thea Fromm

geb. Müller
* 26.09.1929 † 12.05.2020
ist friedlich eingeschlafen.

Ich vermisse sie so sehr...
Erwin Fromm
sowie alle Angehörigen

Die Beerdigung fand im engsten Familienkreis
auf dem Friedhof in Villingen statt.



25 Jahre

**STEINMETZWERKSTATT
DIETER HANKE**

Grabmale / Natursteine / Bronzeartikel
Kunst für Haus und Garten

Tel. 07724 / 91091 · Fax 07724/91092
Feldbergstr. 9 · 78112 St. Georgen

25% auf alle Lagersteine
www.hanke-steine.de



**WIR MACHEN DAS FÜR SIE
Trotz CORONA sind wir für SIE da!**

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen oder vermieten?
Unter Berücksichtigung der Corona-Richtlinien und der
gesetzlichen Vorgaben, übernehmen wir dies weiterhin
gerne in gewohnter Verlässlichkeit und als kompetenter
Partner!

Gerne stehen wir Ihnen für ein telefonisches Erstgespräch
zur Verfügung! Rufen Sie an - wir freuen uns auf Sie!

Niedere Straße 78 / 80 info@schleicher.de
78050 VS-Villingen www.schleicher.de
Tel. 07721 / 99770



Die Bestatterin

CORDULA SCHWARZWÄLDER

Alle Leistungen rund um die würdevolle Bestattung.
... damit Ihnen die Zeit für den Abschied bleibt ...

Tel. 07725 915 629-0, Mobil 0174 999 56 65
78126 Königfeld, Stellwaldstr. 4
info@bestattungen-koenigsfeld.de
www.bestattungen-koenigsfeld.de

3-Zimmerwohnung zu vermieten

Vermiete ab 01.08.2020 eine 3-Zimmerwohnung in
Mönchweiler, 72 qm Wohnfläche, gehobene Ausstattung.
Inkl. EBK, Balkon, Stellplatz und Gartennutzung.
Teilweise möbliert. Warmmiete 715,- €.

Tel.-Nr. 0171 - 24 66 000

**Staufen darf
nicht zerbrechen!**



stauferstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

EINE APP DIE BEGEISTERT!

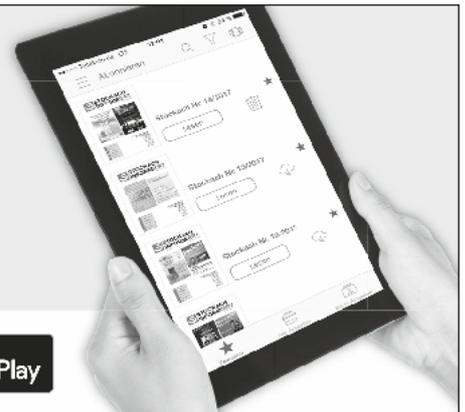
Sie lieben Apps, darum verfügt „My eBlättle“
über viele nützliche Funktionen.

Zu ihrem Print-Heimatblatt können Sie ab sofort auch das digitale Heimat-
blatt lesen. Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Laden im
App Store

JETZT BEI
Google Play



Private Kleinanzeige zum Sondertarif* für alle familiären und privaten Anlässe!

MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN

Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

1

SONNIGE 3-ZI.-WOHNUNG MIT BALKON

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne,
Garagenstellplatz, 550 € + NK **Tel. 07771/ 0000**

- 1 Ausgabe (10 € inkl. MwSt.) 3 Ausgaben (20 € inkl. MwSt.)

30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

2

GARTENHILFE GESUCHT!

Wir suchen Unterstützung rund ums Haus:
Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine
Hausmeister Tätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten.

Tel. 07771/ 0000

- 1 Ausgabe (15 € inkl. MwSt.) 3 Ausgaben (30 € inkl. MwSt.)

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

CHIFFREANZEIGE

- Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt..
Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49	50	51					

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL

TELEFAX

E-MAIL *

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
 Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER

BIC

IBAN

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)

*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle „Preisliste für Gewerbetreibende“ abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter www.primo-stockach.de.

Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

Folgende Angaben benötigen wir bei jedem Anzeigenauftrag:

- Erscheinungsort
- Rechnungsanschrift / Kundennummer
- Erscheinungsdatum
- Bankverbindung
- Anzeigengröße
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRA 705294)
USt.-IdNr.: DE 314494248

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Primo-Verlag Verwaltungs GmbH - Sitz: Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRB 717160)
Geschäftsführer: Stephan Stähle

☎ 0 77 71 93 17-11

☎ 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG!


$$4 + 2 = 6$$

oder

$$3 + 1 = 4$$

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**
Bitte Aktionscode
P-2020-05* angeben.

■ Aktionscode P-2020-05

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

**Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20
in den Kalenderwochen 17 bis 22.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere
„Wir sind für Sie da!“ - Aktion nutzen.

10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.
Weitere Informationen finden Sie unter www.primo-stockach.de.

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

 0 77 71 93 17-11

 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de

 www.primo-stockach.de

SCHAEFER MEISTERBETRIEB



**Alt gegen Neu...
...bis zu 45% Förderung!**

REINHARD SCHÄFER

- Holz- und Pelletheizungen
- Gas- und Ölheizungen
- Bäder/Wasserinstallation
- Thermische Solaranlagen
- Photovoltaikanlagen
- Blechnerei/Prefa
- Kundendienst

Hörlshofstraße 9
78126 Königsfeld
Tel. 07725 / 91200

info@schaefer-vs.de
www.schaefer-vs.de




am 13.
Juni



**Für Besser Esser:
Fleischpakete**

von Familie Linhard

weil regional optimal ist.

5kg Färsenfleischpakete aus artgerechter Haltung,
direkt aus Mönchweiler.

Wichtig:
Vorbestellung: sophia-linhard@hotmail.com / ☎ 07721/9953790



Löwen - Café
Hindenburgstr. 8
78087 Mönchweiler
Tel. 07721 65151
Donnerstag -
Sonntag 14:00 - 18:00 Uhr
Kaffeesspezialitäten & hausgemachte Kuchen
Räumlichkeiten für Veranstaltungen

**Donnerstag & Sonntag
7:30 - 10:30
Brötchenverkauf**

**Donnerstag - Sonntag
14:00 - 18:00
Café & Terrasse
geöffnet**

NEUERÖFFNUNG AM 2. MAI 2020

HUNDESALON THELEN
- ehemals Barbara's Hundestüble -
Luisenstraße 6 · 78073 Bad Dürkheim
Hundesalon-thelen.de · Hundesalon.thelen@web.de
f Hundesalon.thelen



**Professionelle Pflege rund um Hund und Katz
durch 20 Jahre Berufserfahrung.**

Termine nach tel. Vereinbarung
Tel. 01525 6013127



Ihre Immobilienexperten in der Region für
alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilien-
bewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf
Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 07720 95 862-0
villingen-schwenningen@
garant-immo.de
www.garant-immo.de